

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|---|---------------------|
| in den Einnahmen und in den Ausgaben mit | <u>78.258.000 €</u> |
|---|---------------------|

und im Vermögenshaushalt

| | |
|---|---------------------|
| in den Einnahmen und in den Ausgaben mit | <u>13.644.000 €</u> |
|---|---------------------|

ab.

§ 2

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 34.987.600 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2018

| | |
|--|--------------|
| der Grundsteuer A | 469.548 € |
| der Grundsteuer B | 7.676.218 € |
| der Gewerbesteuer | 22.407.423 € |
| der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung | 35.566.895 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 4.133.544 € |

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen die Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 Anspruch hatten

15.081.987 €

85.335.615 €

(3) Die Umlagesätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|---|-----------|
| 1. | aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, | |
| | Grundsteuer A auf | 41,0 v.H. |
| | b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf | 41,0 v.H. |
| 2. | aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf | 41,0 v.H. |
| 3. | aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf | 41,0 v.H. |
| 4. | aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf | 41,0 v.H. |
| 5. | aus den Schlüsselzuweisungen auf | 41,0 v.H. |

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.095.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Coburg, den

Landkreis Coburg

Michael Busch
Landrat